KANTON AARGAU

DEPARTEMENT
VOLKSWIRTSCHAFT UND INNERES
Amt für Migration und Integration

Bahnhofstrasse 88, Postfach, 5001 Aarau

Hinweis
EU/EFTA-Staaten:
Belgien, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich, Fürstentum Liechtenstein, Griechenland, Irland, Island, Italien, Kroatien, Lettland, Litauen, Luxemburg, Malta, Niederlande, Norwegen, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Schweden, Slowakische Republik, Slowenien, Spanien, Tschechische Republik, Ungarn, Zypern

Merkblatt für selbständig erwerbstätige Masseusen aus EU/EFTA-Staaten

1. Gesetzliche Grundlagen

Arbeitseinsätze von EU/EFTA-Staatsangehörigen werden durch das Freizügigkeitsabkommen (FZA), die Weisungen über die schrittweise Einführung des freien Personenverkehrs und die bundesgerichtliche Rechtsprechung geregelt. **Das Bundesgericht hat in seinem Entscheid 128 IV 170 definiert, unter welchen Bedingungen eine Masseuse als unselbständig Erwerbende zu betrachten ist. Demnach gelten Personen, die für die Infrastruktur eines Massagesalons zuständig sind und entscheiden, welche Ausländerinnen im Etablissement als Prostituierte arbeiten können, als Geschäftsführende und Arbeitgebende. Dies gilt auch dann, wenn sie den Prostituierten keinerlei Weisungen betreffend Arbeitszeit, Anzahl der zu bedienenden Freier und Art der Dienstleistungen etc. erteilen. In der Folge sind die Masseusen in solchen Fällen ausländerrechtlich zwingend als unselbständig Erwerbstätige zu betrachten (vgl. Merkblatt A0390 und A1000).**

2. Selbständig erwerbstätige EU/EFTA-Staatsangehörige mit Geschäftssitz im Ausland

Für selbständig erwerbstätige Masseusen aus den EU/EFTA-Staaten besteht eine **Meldepflicht**, wenn der Arbeitseinsatz in der Schweiz nicht länger als insgesamt 90 Arbeitstage pro Kalenderjahr dauert. Es ist in der Schweiz weder ein Wohnsitz noch eine Anmeldung bei einer Einwohnerkontrolle nötig.

Die Meldung hat durch die selbständig erwerbstätige Person unabhängig von der Dauer des Arbeitseinsatzes spätestens acht Tage vor Arbeitsbeginn zu erfolgen.

Details zum Meldeverfahren für selbständig erwerbstätige EU/EFTA-Staatsangehörige mit Geschäftssitz im Ausland sind dem Merkblatt A0680 zu entnehmen.

3. Selbständig erwerbstätige EU/EFTA-Staatsangehörige mit Geschäftssitz im Kanton Aargau

3.1 Selbständig erwerbstätige Masseusen, die bereits über eine Aufenthaltsbewilligung in der Schweiz verfügen

EU/EFTA-Staatsangehörige, die bereits über eine Aufenthaltsbewilligung B verfügen, brauchen keine zusätzliche Bewilligung zur Ausübung einer selbständigen Erwerbstätigkeit. Mit einer Kurzaufenthalts- oder einer Grenzgängerbewilligung ist die Aufnahme einer selbständigen Erwerbstätigkeit jedoch bewilligungspflichtig.

3.2 Selbständig erwerbstätige Masseusen, die neu in die Schweiz einreisen

Selbständig Erwerbende müssen mit der Einreichung des Gesuchs nachweisen, dass sie in der Schweiz eine selbständige Erwerbstätigkeit ausüben wollen. Gelingt ihnen dies, erhalten sie eine erstmalige Aufenthaltsbewilligung EU/EFTA oder eine Grenzgängerbewilligung für selbständig erwerbstätige EU/EFTA-Staatsangehörige mit Geschäftssitz im Kanton Aargau mit einer Gültigkeitsdauer von fünf Jahren. Das Amt für Migration und Integration kann während der Gültigkeitsdauer der Bewilligung jederzeit neue Beweismittel verlangen oder die Bewilligung widerrufen, wenn die Bedingungen für den Erlass einer Bewilligung nicht mehr erfüllt sind.

Aufgrund der nötigen Vorabklärungen sollte das Gesuch durch die selbständig erwerbstätige Masseuse mindestens 15 Arbeitstage vor Arbeitsbeginn direkt beim Amt für Migration und Integration eingereicht werden.

Sind die entsprechenden Voraussetzungen erfüllt, besteht ein Anspruch auf Bewilligungserteilung. Bei Arbeitsaufnahme ohne Bewilligung muss mit einer Strafanzeige gerechnet werden.

Die selbständig Erwerbenden müssen sich ausserdem innert 14 Tagen, spätestens aber vor Aufnahme ihrer Erwerbstätigkeit, bei der Wohnsitzgemeinde anmelden.

Details zur Bewilligungspflicht von selbständig erwerbstätigen EU/EFTA-Staatsangehörigen mit Geschäftssitz im Kanton Aargau sind dem Merkblatt A0800 zu entnehmen.

3.3 Finanzielle Mittel / Krankenversicherung

Gesuchstellende Personen müssen nachweisen, dass sie tatsächlich eine existenzsichernde Tätigkeit ausüben werden, die vom Umfang her gross genug ist, um ein regelmässiges Einkommen zu erzielen, mit dem sie ohne Beanspruchung von Sozialhilfe für sich und gegebenenfalls für ihre Familie aufkommen können. Zusätzlich muss eine umfassende Versicherung gegen Krankheit und Unfall vorliegen.